

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten)
des Marktes Schliersee
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) des Marktes Schliersee (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 12.09.2012 mit Änderungssatzung vom 19.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat, einschließlich der Ferienzeiten, werden folgende Gebühren erhoben:

b) für Kinder im Kindergarten:

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	100,00 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	110,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	120,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	130,00 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	140,00 Euro

2. § 6 (Geschwisterermäßigung) erhält folgende Fassung:

§ 6 wird aufgehoben

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Schliersee, den 29.05.2019



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten)
des Marktes Schliersee
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) des Marktes Schliersee (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 12.09.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat, einschließlich der Ferienzeiten, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe:

aa) bei 5 Tagen

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	202,00 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	253,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	303,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	333,00 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	363,00 Euro

ab) bei 3 Tagen

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	124,00 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	155,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	185,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	203,00 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	221,00 Euro

ac) bei 2 Tagen

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	85,00 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	106,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	126,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	138,00 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	150,00 Euro

- b) für Kinder im Kindergarten:
- | | |
|--|-------------|
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 90,00 Euro |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 99,00 Euro |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 108,00 Euro |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 117,00 Euro |
| - für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden | 126,00 Euro |

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Schliersee, den 19.03.2015



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten)
des Markts Schliersee
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - a) Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld),
 - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Das Spielgeld i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und wird mit der monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 fällig.
- (3) Das Getränkegeld i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und wird für das ganze Kindergartenjahr einmalig erhoben.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen jeweils am Ende des Monats. Die Abrechnung der Essensgebühr erfolgt nach den tatsächlichen Mittagessensanmeldungen, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
- (5) Abbestellungen können, auch im Krankheitsfall, nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 9.00 Uhr des gleichen Tages gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten).
- (2) Das Kindergartenjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Gebühren werden für zwölf Monate pro Jahr erhoben. Für jedes eingeschriebene Kind ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen das Kind in einem Monat die Kindertageseinrichtung besucht. Die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr entsteht allein durch die Einschreibung in der Kindertageseinrichtung. Die Gebühr ist aufgrund der laufenden Kosten auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaub in vollem Umfang zu entrichten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat, einschließlich der Ferienzeiten, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe:

aa) bei 5 Tagen

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	145,00 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	195,00 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	245,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	295,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	325,00 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	355,00 Euro

ab) bei 3 Tagen

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	87,00 Euro
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	117,00 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	147,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	177,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	195,00 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	213,00 Euro

ac) bei 2 Tagen

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	78,00 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	98,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	118,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	130,00 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	142,00 Euro

b) für Kinder im Kindergarten:

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	85,00 Euro
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	93,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	102,00 Euro
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	110,00 Euro
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	118,00 Euro

c) Schulkinder (in der Zeit von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr) 45,00 Euro

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch die Gemeinde mit der Anmeldung zum Kindergartenjahr.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 15,00 Euro monatlich gesenkt.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) des Marktes Schliersee vom 17.03.2011 außer Kraft.

Schliersee, den 12.09.2012



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister